Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 20 (1916)

Artikel: Zum Kiltgang

Autor: Geiger, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111837

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zum Kiltgang.

Von P. Geiger, Baden.

Das Folgende ist ein Versuch, den Kiltgang in die Hochzeitsbräuche einzureihen, in deren Kreis er mir zu gehören scheint. Wenn auch eine Erklärung des Brauches kaum gelingen wird, so kann doch vielleicht ein Vergleich mit ähnlichen und gleichen Sitten einiges Licht darauf werfen. Es herrscht zwar gerade bei Schilderungen des Kiltgangs in manchen Quellen eine unangenehme Unklarheit, weil besonders die älteren Berichterstatter oft nur andeutend zu beschreiben wagen, was sie manchmal nicht einmal genau kennen konnten, und weil ferner oft unter der gleichen Benennung voneinander abweichende Bräuche verstanden werden; so können z. B. in der Schweiz „Kiltgang" und „dorfe" Abendbesuche befreundeter Familien oder aber Besuche des Burschen bei einem Mädchen bedeuten. Ich muss hier unterlassen, auf diese Namen näher einzutreten, obschon vielleicht auch in ihnen („Bettfreien"[1]), „Nachtfreierei")[2]) Fingerzeige für eine Erklärung liegen, und ich möchte nur den Kiltgang im engern Sinne berücksichtigen.[3]) Darunter verstehe ich die nächtlichen Besuche eines oder mehrerer Burschen bei einem Mädchen (gewöhnlich entscheidet sich das Mädchen schliesslich für einen, und dann hat dieser allein das Recht des Besuchs). Es empfängt den Besucher am Fenster, oder lässt ihn in die Wohnstube oder in seine Kammer ein. Dann teilt der Bursche angekleidet das Lager mit dem Mädchen und verlässt es gegen Morgen wieder. Die einen Berichte beteuern, dass das Beiliegen enthaltsam sei, andere geben zu, dass diese Sitte nicht immer streng gewahrt bleibe. In dieser Form finden wir den Brauch in manchen Gegenden, hauptsächlich in der Schweiz, in Deutschland, Österreich und Skandinavien.[4])

---

[1]) Zschr. d. Ver. f. Vk. 7, 393. — [2]) T. Norlind, Svenska allmogens lif 1, 585 f. — [3]) Ausser zahlreichen schweizerischen Berichten über den Kiltgang habe ich hauptsächlich benützt die bei P. Sartori, Sitte und Brauch I. 51 angegebenen; ferner: F. S. Krauss, Sitte und Brauch der Südslaven 130 ff. 157, 455 ff.; Norlind a. a. O.; Troels Lund, Dagligt liv i norden i det 16de aarhundrede. Folkeudgave 9, 11 ff.; Statistique générale de la France. Mont Blanc (1807) 293. — [4]) Viele Belege finden sich schon in: F. Ch. J. Fischer, Über die Probenächte der deutschen Bauernmädchen (Neudruck o. J. Leipzig).

Den freien geschlechtlichen Verkehr mit mehreren Burschen trifft man allerdings beim Kiltgang selten sicher bezeugt. Bei den Kroaten aber kann z. B. ein Mädchen mit mehreren Burschen verkehren, bis es schwanger wird und dann einen von diesen als Vater bezeichnet, der es heiraten muss,[1]) und Gleiches wird auch von den Südsee-Insulanern, Japanern und andern berichtet.[2]) Mit dieser Freiheit verbunden ist eine Missachtung der Jungfrauschaft, wie sie sich etwa bei unzivilisierten Völkern deutlich offenbart.[3])

Oft wird angegeben, dass ein Kilter so lange mit dem Mädchen verkehrt, bis es schwanger wird, worauf schnell Verlobung und Hochzeit folgen. Häufig finden wir aber auch die Erlaubnis des geschlechtlichen Verkehrs sofort nach Annahme der Werbung, nach der Verlobung: diese erlaubt die sexuelle Vereinigung. Bei den Baschkiren darf nach der Vereinbarung des Kaufpreises der junge Mann das Mädchen besuchen; wenn Kinder geboren werden, erzieht sie die Mutter des Mädchens. Die eigentliche Hochzeit findet erst nach vollständiger Erlegung des Kaufpreises statt.[4]) Auch in Deutschland hat an manchen Orten das Brautpaar in der Zeit zwischen Verlobung und Hochzeit das Recht ehelichen Zusammenseins: „Brautleute sind vor Gott Eheleute".[5])

Hie und da ist der Besuch des Bräutigams bei der Braut ausdrücklich nur zur Nachtzeit erlaubt und vorgeschrieben, dass er sie vor Tagesanbruch, ungesehen, verlassen müsse.[6]) Auch beim Kiltgang wird darauf geachtet, dass der Bursche vor dem Morgengrauen Abschied nimmt. Bei den Esten besucht der Bräutigam die Braut nach angenommener Werbung regelmässig und schläft bei ihr, aber gewöhnlich keusch.[7]) Anderseits wieder gilt nach altem Recht das Beilager auch als Ehevollzug.[8])

Einen bedeutenden Fortschritt in den Beziehungen zwischen Kilter und Mädchen bildet oft der Übergang vom „Fensterlen" im eigentlichen Sinn (d. h. von der Unterhaltung der Beiden durchs Fenster) zum Einlass in die Kammer. Ähnlich geschieht oft die Verlobung schon durch den feierlichen Ein-

[1]) F. S. Krauss 157. — [2]) H. Ploss, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde 10. Aufl. v. Bartels I. 569; vgl. Zschr. f. Ethnol. 8, 140 ff. — [3]) Ploss I. 568; A. v. Gennep, Les Rites de Passage 100 f. — [4]) v. Gennep 170 ff, ähnlich 182 f. — [5]) P. Sartori a. a. O. I. 58; H. Bächtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit I. 230, vgl. 101. — [6]) E. Crawley, The mystic Rose (1902) 332. — [7]) L. v. Schroeder, Die Hochzeitsbräuche der Esten 192 ff. — [8]) J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer [4] I. 609.

tritt des Burschen in das Haus des Mädchens.[1]) Das Mädchen, das mehrere Kilter empfängt, entscheidet sich schliesslich für einen als Liebhaber, der dann allein das Recht des Besuches hat;[2]) diese Auswahl des Mädchens scheint frei zu sein, geschieht aber allerdings oft nur unter dem stillschweigenden Einverständnis der Eltern. Ein solches Selbstverfügungsrecht des Mädchens auch bei der Heirat scheint trotz den alten Rechtsbräuchen, die das nicht einräumen wollen, doch schon in alter Zeit bestanden zu haben.[3])

Ist der Beischlaf gestattet, so kann Schwängerung eintreten. Ein Kilter ist durch die Sitte verpflichtet, das Mädchen zu heiraten, das ein Kind von ihm trägt: die Schwangerschaft verpflichtet ihn zur Ehe, während er vorher die Bekanntschaft wieder abbrechen konnte. Ähnliches finden wir in der Sitte der Probeehen, die durch die Geburt eines Kindes fest werden;[4]) ein Mädchen muss ihre Ehefähigkeit erst durch die Geburt eines Kindes beweisen.[5]) Der Zustand einer Frau bis zur ersten Schwangerschaft gilt als ungewiss.[6]) Eheleute begehren die kirchliche Trauung oder fangen den gemeinsamen Haushalt erst vor der Geburt eines Kindes an.[7]) Hierher gehört wohl auch der Brauch, Wöchnerinnen, die im ersten Kindbett verstorben sind, wie Jungfrauen zu begraben.[8])

Die Verlobung erlaubt also die sexuelle Vereinigung, während die Schwangerschaft erst den eigentlichen Ehevollzug nach sich zieht; vorher gilt das Mädchen noch nicht eigentlich als Frau, dies wird es erst durch die Schwangerschaft oder die Geburt eines Kindes.

Die andere Seite des Kiltgangs ist das keusche Beilager. Auch diese Sitte findet sich nach Annahme der Werbung.[9]) Man könnte vermuten, dass es an Stelle des wirklichen Beiliegens, des Ehevollzugs getreten und zum symbolischen Vollzug geworden wäre. Aber auch nach Vollzug der Hochzeitszeremonien wird oft noch Enthaltsamkeit verlangt, es sind die sogenannten Tobiasnächte, die gewöhnlich 3 Tage dauern (aber auch länger).[10]) Den gleichen Zweck erreicht auch die Rückkehr der Frau ins

[1]) H. Bächtold, I. 45. — [2]) Troels Lund 9, 15 f. — [3]) J. Grimm a. a. O. 583; Zsch. f. Ethnol. 8, 140 ff.; vgl. auch E. Herpin, Noces et baptêmes en Bretagne (1904) 31 f. — [4]) Ploss 705 ff. — [5]) v. Gennep 67. — [6]) ibid. 184. [7]) Sartori, I. 58 u. 112. — [8]) Sartori, I. 153 — [9]) Statistique de la France a. a. O.; L. v. Schroeder a. a. O.; v. Gennep 181. — [10]) L. v. Schroeder 208 ff.; F. S. Krauss a. a. O. 455 ff. (bis zu einem halben Jahr); A. Weber, Indische Studien V. 330 f. (bis zu einem Jahr).

Haus der Eltern für einige Zeit.[1]) Der Grund dieser Enthaltsamkeit liegt in der Furcht vor Dämonen,[2]) und die Enthaltsamkeit erstreckt sich oft noch auf weitere Dinge (Schlaf, Sprechen, Ansehen). Die Furcht vor den gleichen bösen Einflüssen ist auch in folgenden Bräuchen zu suchen: der erste Beischlaf (oder der Beischlaf im ganzen ersten Jahr) muss in der Dunkelheit vollzogen werden, und der Mann muss vor Tagesanbruch weggehen.[3]) Der Brautstand wird als gefährlich angesehen, die Verlobung geheim gehalten, die Werbung abends vorgenommen.[4]) Ich erwähne diese Sitten darum, weil ja auch der Kiltgang in der Dunkelheit unternommen wird, und weil auch hier der Bursche sich etwa unkenntlich zu machen sucht (heute allerdings wegen der Gefahr, die ihm etwa von Nebenbuhlern droht).

Und wie die geschlechtliche Enthaltsamkeit bei der Hochzeit etwa dadurch erreicht wird, dass sich eine Person zwischen die Beiden legt,[5]) so finden wir den gleichen Brauch beim Kiltgang, wenn sich eine Gespielin des Mädchens zu dem Paare legt.[6])

Zum Schlusse möchte ich noch auf einige Parallelen zwischen Kilt- und Hochzeitsbräuchen hinweisen, die an sich weniger wichtig sind, aber auch in den Zusammenhang hineingehören. Wie der Bursche etwa die Werbung in Gesellschaft anderer Burschen unternimmt,[7]) so besucht der Kilter oft auch zuerst das Mädchen gemeinsam mit Kameraden und geht erst allein, wenn es ihn sicher aufnimmt. Dass Verlobung und Kiltgang geheim gehalten werden, ist schon oben bemerkt worden. Die Verlobung wird etwa auch durch einen Trunk bestätigt; hie und da bringt der Werber den Wein mit;[8]) ähnlich spielt auch die Bewirtung beim Kiltgang eine Rolle, und auch hier liefert etwa der Bursche das Getränk. Die Werbung geschieht oft durch formelhafte Reden,[9]) manche Kiltsprüche scheinen mir als eigentliche Parodien zu solchen Werbereden verfasst worden zu sein. Auswärtige Kilter werden wie auswärtige Freier ungern gesehen und misshandelt. Für den Kiltgang gelten als bevorzugt meist die gleichen Tage, die auch für die Hochzeit mit Vorliebe gewählt werden: Dienstag, Donnerstag und Samstag.[10])

---

[1]) Sartori, I. 111 f. — [2]) Crawley 342 f.; E. Fehrle. Die kultische Keuschheit im Altertum 40. — [3]) Zsch. f. Ethnol. 8, 180 ff.; v. Gennep 170 f.; Crawley 332. [4]) Bächtold, I. 25 f. 224 f. — [5]) Crawley 343 f.; E. Samter in den Neuen Jahrb. f. d. klass. Altert. 35, 90 ff. — [6]) Norlind, a. a. O. 586. — [7]) Bächtold, I. 18. — [8]) Bächtold, I. 24 f. — [9]) Bächtold, I. 20 u. 28. — [10]) Sartori, I. 60 f.; vgl. F. S. Krauss 455.

Wenn der Brauch, dass die Mutter des Mädchens dieses und den Kilter am Morgen mit Kaffee bewirtet,[1]) sich wirklich auf den Kiltgang bezieht, so wäre es eine auffällige Parallele zu dem Hochzeitsbrauch, wonach dem jungen Paar am Morgen etwa ein Huhn oder Wein gereicht wird.[2])

Ich glaube keineswegs mit diesen Vergleichen einen strikten Beweis geführt zu haben, dass der Kiltgang ein bestimmter Hochzeitsbrauch sei. Ich vermute nur, dass in den verschiedenen Zügen, die ich oben erwähnte, Rudimente solcher erhalten seien, die durch den Einfluss des Rechts und der Kirche auf die Eheschliessung immer mehr zurückgedrängt worden wären. So liegt vielleicht in der Aufnahme eines bestimmten Burschen als Kilter in die Kammer eine Annahme der Werbung. Das Beiliegen verschiedener Bursche fände seine Erklärung durch die anfangs erwähnten Bräuche (freier geschlechtlicher Verkehr). Das Beilager eines einzelnen Burschen dagegen könnte man als (wirklichen oder symbolischen) Ehevollzug auffassen, worauf dann die eigentliche Hochzeit, das Zusammenziehen der Beiden, erst als Folge der Schwangerschaft erfolgte. Die Dämonenfurcht aber könnte dazu führen, ein Beilager nur vorzutäuschen und den wirklichen Ehevollzug hinauszuschieben.

---

[1]) Ich habe diesen Brauch nur zweimal erwähnt gefunden: Voyage de M. de Mayer en Suisse en 1784 I. (1786) 224 und Alemannia 4. 10 ff. (Bericht von 1790) und ich vermute einstweilen noch, es liege eine Verwechslung vor. — [2]) J. Grimm a. a. O. I. 609.